

Verzeichnis der Anlagen

Anlagen zum Vertrag über den Räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik

Anlage 1	Begriffsbestimmungen
Anlage 2	Produktbeschreibung
Anlage 3	Bestellung, Bereitstellung, Kündigung
Anlage 4	Entstörung
Anlage 5	Preise
Anlage 6	Informationen
Anlage 7	Nachweisverfahren
Anlage 8	Ansprechpartner
Anlage 9	Vordrucke
Anlage 10	Verlegung Hauptverteiler, Kollokation am Hauptverteiler

Anlage 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Vertrages gelten folgende Begriffsbestimmungen und Abkürzungen:

A	AG	Aufteilungsgestell
	Anmietungstandort	Anmietungstandorte sind Standorte, die nicht im Eigentum der Telekom oder mit ihr verbundenen Unternehmen stehen. An diesen Standorten hat die Telekom das Gebäude, Gebäuteteile oder Außenflächen von einem Dritten (der nicht zum Konzern Deutsche Telekom AG gehört) gemietet.
	Anschalteinrichtung	Abschluss der Teilnehmeranschlussleitung in den Räumlichkeiten des Endkunden; soweit die Anschalteinrichtung durch die Telekom installiert wird, kommt eine TAE gemäß TAL-Vertrag, Anlage 2a, Punkt 2.2, zum Einsatz. Bei Ausführung der Anschalteinrichtung durch Andere (z.B. Haus- oder Wohnungseigentümer oder deren Beauftragte) können auch andere Einrichtungen wie z.B. RJ45 oder Patchfelder zum Einsatz kommen.
	AKNN	Arbeitskreis für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung
	ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten
	AsB	Anschlussbereich Geographischer Bereich innerhalb eines Ortsnetzes, aus dem Anschlüsse des Telekommunikationsnetzes an einen Netzknoten angeschlossen sind
B	BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
C	Carrier	Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, welche einen Anspruch auf Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung haben
	CFV-Vertrag	Vertrag zur Regelung und Überlassung von Carrier-Festverbindungen
D	DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
E	Eigenrealisierung RLT	Realisierung einer RLT-Anlage durch einen Carrier für seinen eigenen und ggf. den Entwärmungsbedarf weiterer Carrier im Kollokationsraum
	Erweiterungsmaßnahme	Eine Erweiterungsmaßnahme liegt vor, wenn KUNDE für einen bereits vorhandenen Kollokationsstandort die Telekom zu einer Angebotsabgabe auffordert.
	ETS	European Telecommunications Standard
	ETSI	European Telecommunications Standards Institute

F	Fernkollokation	Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch Anbindung einer carriereigenen Kabellinie ("Verlängerung") an die Teilnehmeranschlussleitung vom HVt der Telekom zu einem Standort des Carriers außerhalb des Betriebsgeländes und der Anlagen der Telekom
H	HVt	Hauptverteiler
	HVt-TAL	Teilnehmeranschlussleitung vom HVt bis zur Anschalteinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE)
I	IMDAS-Nr.	Immobilien-Datensystem Objektnummer
	Inhouse-Fernkollokation	Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung durch Anbindung einer carriereigenen Kabellinie ("Verlängerung") an die Teilnehmeranschlussleitung vom HVt der Telekom zu einem Standort des Carriers im selben Gebäude, in dem die Anlagen der Telekom untergebracht sind
	ITU	International Telecommunication Union
	ITU-T	International Telecommunication Union - Telecommunication Sector
K	Kalenderwoche	Die am Montag beginnende und bis zu dem darauf folgenden Sonntag laufende Woche
	KVz	Kabelverzweiger
	KVz-TAL	Teilnehmeranschlussleitung vom KVz bis zur Anschalteinrichtung beim Endkunden (z.B. 1.TAE) (nur entbundelter Zugang)
N	Nahkollokation	Physische oder virtuelle Kollokation auf dem Betriebsgelände der Telekom
	Neubaumaßnahme	Eine Neubaumaßnahme liegt vor, wenn die Telekom für den Carrier an einem HVt-Standort erstmals eine Leistung erbringt.
	(N-)ICAs	Interconnection-Anschlüsse und NGN-Interconnection-Anschlüsse
	Nutzer	Carrier, der Kollokationsräume/-flächen der Telekom nutzt
P	Physische Kollokation	Mitbenutzung der Räumlichkeiten der Telekom als Technikraum

R	Region	Geographischer Bereich innerhalb einer Niederlassung der Telekom, dem die Kollokationsstandorte zugeordnet sind; entspricht derzeit dem Zuständigkeitsbereich eines Auftragsmanagements
	RLT	Raumlufttechnik
T	Teilnehmeranschlussleitung	HVt-TAL und KVz-TAL
	TR	Technische Richtlinie
	TVSt	Standort einer Vermittlungsstelle, an der die V5.1-Schnittstelle von der Telekom übergeben werden kann
U	ÜsAg	Überspannungsableiter gasgefüllt
	ÜVt	Übergabeverteiler Im Übergabeverteiler erfolgt die Übergabe der Teilnehmeranschlussleitung, des NGN-Interconnection-Anschlusses, von Bitstream Access (BSA) oder der Wholesale-Übertragungswege an KUNDE.
	Üw	Übertragungsweg
V	VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
	Virtuelle Kollokation	Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung auf den zu einem HVt-Betriebsstellengebäude gehörenden Außenflächen der Telekom, jedoch unter gleichwertigen wirtschaftlichen, technischen und betrieblichen Bedingungen
W	Werktag	Im Rahmen dieses Vertrages gilt der Samstag nicht als Werktag.
	WE	Wirtschaftseinheit
Z	Zugang zum KVz	Realisierung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung (KVz-TAL) am Standort eines KVz

Anlage 2

Produktbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1	Varianten des Räumlichen Zugangs (Kollokation), Zugang zum KVz	3
2	Zugang zum KVz der Telekom an KVz-Engpassstandorten.....	3
2.1	Voraussetzungen für den Zugang zum KVz an KVz-Engpassstandorten	3
2.2	Optimierungsmaßnahmen für den Zugang zum KVz.....	4
2.3	Zugang zum KVz der Telekom in kundeneigenen Gehäusen	5
2.4	Sonderfall Optimierungsmaßnahmen bei vorhandenem KVz-Verbindungsrohr („Flexrohr“)	8
3	Kabeinführung und Kabelführung bei Zugang zum KVz	9
4	Nutzungsregelungen.....	10
4.1	Nutzung der Kollokation.....	10
4.2	Zutrittsregelungen	10
5	Verlegung von KVz	10
5.1	Verlegung an einen anderen Standort	10
5.2	Austausch von telekom- und carriereigenen KVz-Gehäusen	11

1 Varianten des Räumlichen Zugangs (Kollokation), Zugang zum KVz

Die Telekom wird im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten KUNDE für die Gewährung des räumlichen Zugangs (nachfolgend Kollokation) für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) am Standort der Kollokation entweder bereits vorhandene Infrastrukturen der Telekom zur Mitnutzung zur Verfügung stellen oder, soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch bauliche Maßnahmen die erforderlichen Infrastrukturen schaffen. Die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen erfolgt, sofern freie Kapazitäten über den künftigen Eigenbedarf einschließlich notwendiger Betriebsreserven der Telekom hinaus bestehen und ist grundsätzlich kostenpflichtig.

Die Telekom bietet für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung den Zugang zum KVz an. Die Kollokation wird hierbei im KVz der Telekom realisiert. Die KVz stehen in der Regel auf öffentlichem Gelände.

Die Telekom schließt im Rahmen der technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten das KVz-Zuführungskabel von KUNDE nur in bereits vorhandenen KVz ab. Ein Neuaufbau bzw. die Erweiterung eines KVz der Telekom für den Abschluss von KVz-Zuführungskabeln erfolgt im Zusammenhang mit dieser Regelung nicht. Ausgenommen sind Schaltverteiler und/oder zusätzliche KVz. Hierfür bietet die Telekom auf Nachfrage eine entsprechende Zusatzvereinbarung an. Im Falle eines Engpasses im KVz der Telekom hat KUNDE die Möglichkeit, Optimierungsmaßnahmen im KVz gem. Punkt 2 zu beauftragen.

Der KVz der Telekom verfügt über eine Erdung, die entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgeführt ist:

- a) Tiefenerder 3 m
- b) Oberflächenerder 15 m

Bei Vorliegen von Starkstrombeeinflussungen werden Erdungswiderstände gem. den Technischen Empfehlungen TE3 der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen eingesetzt.

2 Zugang zum KVz der Telekom an KVz-Engpassstandorten

2.1 Voraussetzungen für den Zugang zum KVz an KVz Engpassstandorten

Die Telekom bietet die nachfolgend unter Punkt 2.2 und 2.3 dargestellten Leistungen für KVz-Standorte unter folgenden Voraussetzungen an:

- an dem nachgefragten KVz-Standort liegt eine Engpasssituation vor,
- in einem Nachweisverfahren der Stufe 1 oder der Stufe 2 ist belegt, dass der Zugang zum KVz in der Variante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im KVz der Telekom“ nicht realisierbar ist,
- KUNDE sieht eine Mindermengenbestellung im Rahmen des am nachgefragten KVz-Standort noch möglichen Beschaltungsumfanges auf Grund der eigenen Vermarktungsziele als nicht ausreichend an.

Die Feststellung der Engpasssituation erfolgt im Rahmen eines Nachweisverfahrens (analog der geltenden Regelungen gem. *Anlage 7 – Nachweisverfahren* dieses Vertrages). Die Bestellmöglichkeit einer Optimierung bzw. eines Zugangs im kundeneigenen Gehäuse besteht auch unabhängig von der Durchführung bzw. dem Bearbeitungsstand eines Nachweisverfahrens.

Die gemäß *Anlage 7 – Nachweisverfahren*, Punkt 1 im Rahmen des Nachweisverfahrens Stufe 1 vorzulegenden Dokumente enthalten einen Belegungsplan des KVz, aus dem sich die Art der eingesetzten Schaltmittel (EVs50, 100, 200 und EVs mit Löttechnik) sowie der Grad von deren Beschaltung ergeben.

Aufgrund dieser Unterlagen entscheidet KUNDE über die gewünschte Ausführungsvariante – Optimierungsmaßnahme im KVz der Telekom oder Zugang zum KVz im KUNDE-eigenen Gehäuse (CeG) - und stellt eine entsprechende Angebotsaufforderung an die Telekom.

2.2 Optimierungsmaßnahmen für den Zugang zum KVz

Wenn die Telekom im Rahmen der Angebotserstellung für den Zugang zum KVz das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1 festgestellt und KUNDE auf eine Optimierungsmöglichkeit hingewiesen hat, kann KUNDE bei der Telekom ein Angebot für eine KVz-Optimierung anfordern.

Für die KVz-Optimierung untersucht die Telekom im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten zwei Alternativen:

- Schaltmittelloptimierung:

Im Rahmen der Schaltmittelloptimierung tauscht die Telekom, sofern die technischen und betrieblichen Möglichkeiten und Bestückungsregeln dies zulassen, die bestehenden Schaltmittel alter Bauart gegen platzsparendere Schaltmittel aus.

Hierbei wird unterschieden, mit welchem Typ Endverschlüsse (EVs) der KVz bestückt ist:

- Ist der KVz mit EVs zu 50 DA bestückt, werden für die Optimierung EVs zu 100 DA verwendet.
- Ist der KVz mit EVs zu 100 DA bestückt, werden für die Optimierung EVs mit hoher Packungsdichte zu 200 DA verwendet.

Die Bestückung eines KVz 82 ist aus technischen Gründen max. mit zwei EVs 200 – bezogen auf den gesamten KVz - möglich.

- Gehäuseoptimierung:

Ist eine Schaltmittelloptimierung nicht möglich (bzw. die Telekom hat eine Schaltmittelloptimierung bereits umgesetzt und KUNDE fragt weitere Doppeladern im KVz nach, die nicht mehr realisiert werden können), so schließt die Telekom das KVz-Verbindungskabel von KUNDE innerhalb eines neuen KVz-Gehäuses (z.B. Gehäuse KoVt800Ü) ab.

Dafür deinstalliert die Telekom das bestehende KVz-Gehäuse und setzt das neue, größere Gehäuse auf einen erweiterten, passenden Sockel. Durch diese Maßnahme schafft die Telekom neue Einbauplätze für den Einsatz von weiteren EVs.

Bei der Wahl der Optimierungsvariante bietet die Telekom stets die technisch und betrieblich „sinnvollste“ und für KUNDE günstigste Lösung an (in der Regel die Schaltmittelloptimierung). Details der Ausführung sind den Angebotsunterlagen zu entnehmen. Nach Annahme des Angebotes durch KUNDE und Durchführung der Optimierungsmaßnahme schließt die Telekom anschließend das KVz-Verbindungskabel in der gewünschten Ausführung (Anzahl DA) ab und übergibt es an KUNDE gemäß den Regelungen nach *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.3.

2.3 Zugang zum KVz der Telekom im kundeneigenen Gehäuse

2.3.1 Kundeneigenes Gehäuse

Die Telekom gestattet KUNDE, ein eigenes Gehäuse mit dem KVz der Telekom zu verbinden.

KUNDE wird hierzu unmittelbar (in max. 1 m Entfernung) neben dem KVz-Standort der Telekom (Anreihung rechts, links oder dahinter) ein eigenes Gehäuse errichten und in diesem Gehäuse der Telekom ein abschließbares, separiertes und von außen zu öffnendes Fach (nachfolgend Telekom-Fach) unentgeltlich für die Dauer der Anbindung zur Verfügung stellen.

Das eigene Gehäuse muss mit Sockel sowie Bodenplatte/Dampfspermatte ausgeführt werden. Es muss mindestens der Schutzklasse IP34 entsprechen. KUNDE wird den Sockelinnenraum des CeG mit einer Schicht aus einem Zement-Sand-Gemisch (ca. 20 cm) und einer darüberliegenden Granulat- bzw. einer speziellen Sockelfüller-Schicht in etwa gleicher Stärke verfüllen.

KUNDE wird sein Gehäuse mit einer Erdung versehen, die entsprechend der gültigen VDE DIN und den örtlichen Gegebenheiten ausgeführt ist:

- Tiefenerder 3 m,
- Oberflächenerder 15 m,
- Potentialausgleich.

KUNDE ist für die Versorgung des eigenen Gehäuses mit elektrischer Energie im Bedarfsfall selbst verantwortlich.

2.3.2 KVz-Verbindungsrohr

Die Telekom gestattet KUNDE die Anbindung an den KVz über ein KVz-Verbindungsrohr mit folgenden Eigenschaften:

Länge:	max. 3 m
Innendurchmesser:	min. 5 cm und max. 8 cm
Wandstärke:	mindestens 4 mm
Material:	PE, halogenfrei, wasser- u. witterungsbeständig
Ausführung:	flexibel mit glatter Innenhaut, keine gummierte Innenbeschichtung

Die Telekom wird das KVz-Verbindungsrohr in den KVz der Telekom einführen und mit diesem fest verbinden. Das KVz-Verbindungsrohr wird am Sockel des KVz der Telekom übernommen.

Die Telekom verwendet zum Einbringen des Rohres in die Bodenplatte des KVz fachgerechtes Werkzeug und dichtet das eingebrachte Rohr gegenüber der Bodenplatte des KVz luftdicht ab.

Die Telekom hält das KVz-Verbindungsrohr vom Sockel bis zum Ende des Rohres im KVz der Telekom instand.

KUNDE verlegt das KVz-Verbindungsrohr vom Telekom-Fach im CeG unterirdisch bis zum Sockel des KVz der Telekom einschließlich eines ausreichenden Rohrvorrates zur Ein- und Hochführung im KVz der Telekom.

Bei der Verlegung sind von KUNDE und der Telekom bei allen Biegungen die Mindeststrahlen gemäß Herstellerangabe, jedoch mindestens von 35 cm bis DN 90 (Werte gelten für 20 Grad Celsius) einzuhalten. Bei niedrigeren Temperaturen ist der minimale Biegeradius mindestens um den Faktor 1,5 bei ca. 10 Grad Celsius und mindestens um den Faktor 2,0 bei ca. 0 Grad Celsius zu erhöhen.

KUNDE verschließt das KVz-Verbindungsrohr mit einer passenden Schutzrohr- oder Moosgummiabdichtung, welche geeignet ist, die Rohröffnung auch nach Einzug der Schalldrähte zu verschließen. KUNDE wird während der Nutzungsdauer auf Anforderung der Telekom Ersatz für nicht mehr verwendbare Abdichtungen zur Verfügung stellen.

KUNDE holt die für die Verlegung des KVz-Verbindungsrohres erforderlichen Genehmigungen ein und führt die notwendigen Arbeiten auf eigene Kosten durch. Darüber hinaus sichert KUNDE die Baustelle - auch im Bereich des KVz der Telekom.

KUNDE hält das KVz-Verbindungsrohr bis zum Sockel des KVz der Telekom instand.

2.3.3 KVz-Zuführungskabel und Weiterführung zum KVz

Die Telekom führt das KVz-Zuführungskabel in das Telekom-Fach ein und schließt es auf dem EVs ab. Das KVz-Zuführungskabel kann je nach Ausführungsvariante ein gehäuseinternes Kabel oder ein Erdkabel sein.

Zur Bereitstellung von KVz-TAL stellt die Telekom den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über eine gehäuseübergreifende Rangierung von Kupferdoppeladern durch das KVz-Verbindungsrohr auf die EVs-Abschlusselemente im Telekom-Fach her. Die Telekom wird unter Verwendung einer Glasfasereinzugshilfe bis zu einer Zugbelastung von 80 N Doppeladern in Form von YV-Schaltdrähten/Rangierdrähten durch das Verbindungsrohr ziehen. Nach Einzug von Doppeladern verschließt die Telekom jeweils das Innere des Rohres mit Hilfe der von KUNDE gelieferten Schutzrohr- oder Moosgummiabdichtung. Auf den EVs-Abschlusselementen im Telekom-Fach schließt sie die Rangierungen ab.

Eine Engpasssituation im KVz-Verbindungsrohr bezüglich der zu schaltenden KVz-TAL wird durch das TAL-Nachweisverfahren nachgewiesen.

Die Telekom gewährt die Einhaltung von gegebenenfalls erforderlichen Trennungsbedingungen auf Grund der gehäuseübergreifenden Rangierung nur bis zum Abschlusselement des Verzweigerkabels im KVz der Telekom.

KUNDE stellt das KVz-Zuführungskabel bei und verlegt es bis außen an das Telekom-Fach (Übergabepunkt), einschließlich eines ausreichenden Kabelvorrates für die Verkabelung der EVs-Abschlusselemente.

KUNDE hat an seinen Verteilerelementen Vorsorge zu treffen, dass die in der *Anlage 2 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung* bzw. *Anlage 3 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Gebündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung* zum TAL-Standardvertrag definierten Beeinflussungswerte, z.B. bei Starkstrom- oder Blitzbeeinflussung, eingehalten werden, ggf. durch Einsatz von gasgefüllten Überspannungsableitern (ÜsAg).

Detailliertere Regelungen sind der jeweils gültigen Version der multilateral abgestimmten Spezifikation "Zugang KVz" zu entnehmen. Bis zu einer Aktualisierung dieser Spezifikation gibt die Telekom die Regelungen vor.

Der Netzabschluss der KVz-TAL sind die EVs-Abschlusselemente im Telekom-Fach.

2.3.4 Telekom-Fach

Die Telekom installiert im Telekom-Fach abhängig von der Anzahl der von diesem KVz erreichbaren Kunden maximal vier EVs-Abschlusselemente. Die Telekom setzt ein eigenes Schloss mit der Typbezeichnung xyz (Details werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt) in die Zugangstür des Telekom-Faches ein.

KUNDE baut das Telekom-Fach mit den Maßen $x * y$ cm (Details werden zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt), so dass maximal vier EVs-Abschlusselemente untergebracht werden können.

Auf die Errichtung des separaten Telekom-Fachs kann in solchen Fällen verzichtet werden, in denen KUNDE das CeG ausschließlich zur Unterbringung der maximal vier EVs-Abschlusselemente nutzt.

2.4 Sonderfall Optimierungsmaßnahme bei vorhandenem KVz-Verbindungsrohr („Flexrohr“)

Die unter Punkt 2.2 beschriebenen Optimierungsmaßnahmen kommen auch für Erweiterungs- und ggf. Instandsetzungsmaßnahmen bei bestehenden „Zugängen zum KVz im kundeneigenen Gehäuse“ auf der Grundlage der früheren Zusatzvereinbarung „Zugang zum KVz im kundeneigenen Gehäuse“ bzw. der Leistungen unter Punkt 2.3 zur Anwendung.

Bis zur Durchführung einer Optimierungsmaßnahme kann KUNDE noch neue Zugänge über das Flexrohr bestellen, sofern dieses noch nicht voll belegt ist. Nach Vollbeschaltung des Flexrohres sind keine Erweiterungen mehr möglich. Die Vollbeschaltung wird durch die Telekom festgestellt und dokumentiert. Sofern KUNDE es für notwendig erachtet, kann KUNDE anschließend ein Nachweisverfahren der Stufe 2 unter Maßgabe der im TAL-Standardvertrag unter „Nachweisverfahren TAL“ genannten Modalitäten einleiten. Zur Wiederherstellung der Schutzklasse IP54 wird das vollbeschaltete Flexrohr anschließend luftdicht verschlossen.

Zukünftige Schaltungen (z.B. Ersatzschaltungen bei Störungen) erfolgen dann über die neuen Ressourcen der vorangegangenen Schaltmitteloptimierung.

Sofern die Telekom eine Optimierungsmaßnahme im Rahmen einer Gehäuseoptimierung durchgeführt hat, schaltet sie die TAL in Abstimmung mit KUNDE auf das KVz-Zuführungskabel um. Anschließend entfernt sie das Flexrohr bis ins Erdreich.

Für den seltenen Fall einer Parallelbereitstellung (KVz-Zuführungskabel wurde als sog. Mindermenge bereitgestellt und zusätzlich erfolgte die Verbindung über ein Flexrohr aus der Zusatzvereinbarung „Zugang zum KVz im kundeneigenen Gehäuse“) kann weiterhin die Beschaltung über das Flexrohr erfolgen, sofern dieses noch nicht voll belegt ist. In diesen Fällen kann KUNDE weitere Bereitstellungen von KVz-TAL über das Flexrohr beauftragen und die Telekom verschließt zur Wahrung eines sicheren Betriebes und zur Einhaltung der Schutzklasse IP54 das Flexrohr erst nach dessen Vollbeschaltung luftdicht.

Nach Freischaltung eines Flexrohres (es sind keine aktiven KVz-TAL im Flexrohr vorhanden), steht es der Telekom frei, das Flexrohr stückweise zurückzubauen.

Die Kosten für sämtliche Rückbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Zugang zum kundeneigenen Gehäuse (z.B. Rückbau des Flexrohres, des kundeneigenen Gehäuses etc.) trägt KUNDE.

3 Kabeleinführung und Kabelführung bei Zugang zum KVz

KUNDE realisiert in eigener Zuständigkeit die Kabelführung von der Betriebsstelle von KUNDE bis ca. 1 m vor dem KVz der Telekom einschließlich eines ausreichenden Kabelvorrates zur Ein- und Hochführung im KVz der Telekom. Der genaue Übergabepunkt wird im Kollokationsangebot angegeben.

Das KVz-Zuführungskabel wird auf Kosten von KUNDE von der Telekom ab dem Übergabepunkt in den KVz der Telekom eingeführt und dort abgeschlossen. Die notwendigen Tiefbauarbeiten einschließlich der Einholung der dazu erforderlichen Genehmigungen bis zum KVz der Telekom sind von KUNDE auf eigene Kosten auszuführen. KUNDE ist auch für die Absperrung am KVz der Telekom bis zum Abschluss der Arbeiten durch die Telekom zuständig.

Die Telekom führt im Rahmen der Bereitstellung des Zugangs zum KVz auf Kosten von KUNDE eine Messung der Anbindungsdämpfung der Hauptkabel zum KVz durch, sofern sich der betroffene KVz außerhalb des Hauptverteiler-Nahbereichs, also außerhalb einer Hauptkabelstrecke von maximal 550 m um den Standort des HVt, befindet. Eine nachträgliche Messung an bereits mit Kollokation betriebenen KVz ist nur dann für KUNDE kostenpflichtig, wenn zuvor für den KVz noch keine kostenpflichtige Messung durchgeführt worden war, weil die Kollokation bereits vor der Einführung der grundsätzlichen Messung errichtet wurde und es inzwischen zu Endkundenstörungen kommt, deren Ursache in einer fehlerhaften Einstellung der Technik von KUNDE für die Versorgung dieses KVz liegt.

Sofern sich der betroffene KVz innerhalb des Hauptverteiler-Nahbereichs befindet, führt die Telekom lediglich mit Hilfe der Daten aus KONTES-ORKA und MEGAPLAN eine rechnerische Ermittlung der Anbindungsdämpfung der Hauptkabel zum KVz durch. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die vorliegenden Datenbank-Einträge zur betreffenden Kabelstrecke konsistent sind. Ansonsten ermittelt die Telekom die Anbindungsdämpfung messtechnisch entsprechend dem Verfahren außerhalb des Hauptverteiler-Nahbereichs gemäß vorstehenden Abs. 3.

Die Instandhaltung des KVz-Zuführungskabels von der Betriebsstelle von KUNDE bis zu diesem Übergabepunkt fällt in die Zuständigkeit von KUNDE. Zwischen Übergabepunkt und dem Abschlusspunkt im KVz der Telekom übernimmt die Telekom die Instandhaltung.

Sämtliches Material für die Bereitstellung stellt KUNDE. Ausgenommen hiervon sind die Abschlusselemente im KVz der Telekom sowie das Montagematerial.

Eine gemeinsame Nutzung des KVz-Zuführungskabels ab dem Übergabepunkt bis in den KVz der Telekom ist nicht zugelassen.

Die in den KVz der Telekom einzuführenden KVz-Zuführungskabel müssen einen halogenfreien Mantel (Außenkabel: PE-Mantelmischung nach DIN EN 50363-8 (DIN VDE 0207, Teil 3) haben.

Im KVz-Zuführungskabel darf bis zu einer Zuführungskabellänge von 50 m der Adern-durchmesser der Kupferadern maximal 0,6 mm betragen. Bei größeren Längen des Zufüh-rungskabels ist auch ein Durchmesser von 0,8 mm gestattet.

KUNDE hat ggf. durch Einsatz von gasgefüllten ÜsAg an seinen Verteilerelementen Vor-sorge zu treffen, damit die in dem Vertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlusslei-tung, *Anlage 2 – Leistungsbeschreibung der Produktvarianten: Entbündelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung* definierten Beeinflussungswerte, z.B. bei Starkstrom- oder Blitzbeeinflussung, eingehalten werden.

Detailliertere Regelungen sind der jeweils gültigen Version der im AKNN multilateral abgestimmten und im Extranet unter "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestell-ten "Spezifikation Zugang KVz" aktuell zu entnehmen.

4 Nutzungsregelungen

4.1 Nutzung der Kollokation

Im KVz der Telekom wird nur das KVz-Zuführungskabel von KUNDE abgeschlossen.

KUNDE ist jegliche Art von Werbung bzw. Firmenaufschriften auf den KVz der Telekom mit Ausnahme der üblichen Firmenwerbung an Autos, Kleidung und Geräten untersagt.

4.2 Zutrittsregelungen

KUNDE erhält keinen Zugriff auf den KVz der Telekom.

5 Verlegung von KVz

5.1 Verlegung an einen anderen Standort

Die Telekom ist berechtigt, den KVz an einen anderen Standort zu verlegen. Mit einer Ver-legung des KVz an einen anderen Standort ist für den Zugang zur Teilnehmeranschluss-leitung auch das KVz-Zuführungskabel durch KUNDE zu verlegen.

KUNDE ist rechtzeitig (unverzüglich, bei der Verlegung des KVz in der Regel drei Mo-nate) vor der geplanten Verlegung zu informieren. Detaillierte Regelungen zur Verlegung enthält *Anlage 10 – Verlegung und Zusammenlegung von KVz-Standorten*. Weitere Details wie z.B. die Regelungen zur Umschaltung der Teilnehmeranschlussleitungen werden die Vertragspartner im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung treffen. Alle mit der Ver-legung des KVz zusammenhängenden Maßnahmen sind mit KUNDE unter Berücksichti-gung seiner betrieblichen Belange abzustimmen.

In diesen Fällen trägt KUNDE die durch die Verlegung des KVz auf Seiten von KUNDE entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung der kabel- und ggf. übertragungstechnischen Einrichtungen und der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen. Die Telekom trägt die auf Seiten der Telekom entstehenden Kosten für die Verlegung des KVz. Dies gilt auch für die Verlegung eines Zugangs im kundeneigenen Gehäuse gemäß Ziffer 2.3, sofern in diesen Fällen nicht Abs. 5 zum Tragen kommt.

Wird die Verlegung aus Gründen erforderlich, die außerhalb des Einflussbereichs der Telekom liegen, trägt KUNDE die auf Seiten der Telekom durch die Verlegung des KVz entstehenden Kosten in voller Höhe. Für eine darüber hinaus notwendig werdende Verlegung sonstiger Einrichtungen (z.B. Kabelkanalanlagen) trägt KUNDE die Kosten entsprechend der anteiligen Nutzung der Einrichtungen.

Mit einer Verlegung des KVz der Telekom an einen anderen Standort entfällt grundsätzlich die Zugangsvariante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im kundeneigenen Gehäuse“ gem. Punkt 2.3 dieser Anlage. Die Telekom bietet KUNDE stattdessen die Zugangsvariante „KVz-Zuführungskabel mit Abschluss im KVz der Telekom“ gemäß Punkt 1 dieser Anlage an.

5.2 Austausch von telekom- und carriereigenen KVz-Gehäusen

Die Telekom ist berechtigt, das KVz-Gehäuse der Telekom auszutauschen. KUNDE ist rechtzeitig (unverzüglich, in der Regel drei Monate) vor dem geplanten Gehäusetausch zu informieren. Alle mit dem Gehäusetausch zusammenhängenden Maßnahmen sind mit KUNDE unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange abzustimmen.

Sofern der Zugang zum KVz bisher in Form des Zugangs zum CeG realisiert ist, ist die Telekom berechtigt, diesen in einen regulären Zugang zum KVz der Telekom gem. Punkt 1 dieser Anlage zu überführen.

In den Fällen des Gehäusetauschs trägt die Telekom die durch den Gehäusetausch auf Seiten von KUNDE entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Verlegung der kabeltechnischen Einrichtungen.

Anlage 3

Bestellung, Bereitstellung, Kündigung

Inhaltsverzeichnis

1	Planungsangaben für Kollokation	3
2	Bestellung/Bereitstellung/Kündigung von Kollokation	3
2.1	Begehung vor Angebotsaufforderung für Kollokation.....	3
2.2	Bestellung von Kollokation	3
2.3	Bereitstellung der Kollokation.....	7
2.4	Kündigung der Kollokation	9

1 Planungsangaben für Kollokation

Zur Gewährleistung einer zügigen Bereitstellung soll KUNDE Planungsangaben zu folgenden Stichtagen machen:

Dateiname	Stichtag Forecast	Bestellzeitraum
PA_KOLLOTAL_KUNDE_FC_0109_3011.xls	31.05.JJ	01.09.JJ – 30.11.JJ
PA_KOLLOTAL_KUNDE_FC_0112_2802.xls	31.08.JJ	01.12.JJ – 28.02.JJ+1
PA_KOLLOTAL_KUNDE_FC_0103_3105.xls	30.11.JJ	01.03.JJ+1 – 31.05.JJ+1
PA_KOLLOTAL_KUNDE_FC_0106_3108.xls	28.02.JJ+1	01.06.JJ+1 – 31.08.JJ+1

Auf Wunsch stellt die Telekom entsprechende Planungstools zur Verfügung.

Die Planungsangaben sollten folgende Informationen enthalten:

- Adresse des Kollokations-Standortes,
- gewünschte Kollokationsvariante (Zugang KVz),
- erstmalige Bereitstellung, Erweiterung.

2 Bestellung/Bereitstellung/Kündigung von Kollokation

2.1 Begehung vor Angebotsaufforderung für Kollokation

Beim Zugang zum KVz entfällt die Begehung, da KUNDE die Örtlichkeit ohne Mitwirkung der Telekom in Augenschein nehmen kann.

2.2 Bestellung von Kollokation

2.2.1 Angebotsaufforderung für Kollokation

KUNDE fordert die Telekom zur Abgabe eines Angebots für Kollokation auf.

Die Angebotsaufforderung wird unter Verwendung der in *Anlage 9 - Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordrucke und Angabe der folgenden für die Bereitstellung erforderlichen Angaben an die in *Anlage 8 - Ansprechpartner*, Punkt 2 genannte, zuständige Stelle der Telekom vorgenommen:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr.,
- KUNDE-spezifische Angaben (Name von KUNDE, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse, Kunden-Nr.),
- Angaben zum Standort des KVz (IMDAS-Nr. bzw. WE-Nr. des zugehörigen HVt-Standortes, ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- gewünschter Bereitstellungstermin, der innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Angebotsaufforderung bei der Telekom liegen muss,
- Angaben zum KVz-Zuführungskabel (Kabeltyp, Anzahl der Kabel und Doppeladern je Kabel, technische Beschreibung (kabelziehtechnische Angaben, Außendurchmesser),
- Termin (Kalenderwoche), in der das KVz-Zuführungskabel von KUNDE bereitgestellt werden könnte,
- Telefax-Nr. oder E-Mail-Adresse zur Mitteilung des Liefertermins und Lieferortes für das von KUNDE beizustellende Material,
- Datum, Unterschrift.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail nach Zugang der Angebotsaufforderung bei der Telekom den Erhalt der Angebotsaufforderung.

2.2.2 Angebot über Kollokation

Die Telekom wird die Realisierung der von KUNDE gewünschten Kollokation und des Bereitstellungstermins nach Zugang der vollständigen Angebotsaufforderung unverzüglich prüfen. Die Telekom wird KUNDE innerhalb von 20 Werktagen entweder ein Angebot über die nachgefragte Kollokation unterbreiten oder mitteilen, dass aufgrund des Vorliegens eines Engpassstandortes die weitere Behandlung der Angebotsaufforderung im Rahmen des in *Anlage 7 - Nachweisverfahren*, Punkt 1 beschriebenen Nachweisverfahrens erfolgt. Angebotsaufforderung und Angebot erfolgen per E-Mail, Telefax oder über eCaSS. Soweit die Angebotserstellung das vorherige Einholen eines externen Angebotes über eine Teilleistung (z.B. von Energieversorgungsunternehmen) oder eines Sachverständigengutachtens (z.B. Statik) oder die Zustimmungserklärung Dritter (z.B. externer Vermieter) erfordert, wird die Frist zur Angebotserstellung für den Zeitraum ausgesetzt, der für das Einholen des externen Angebotes, des Gutachtens oder der Zustimmung durch Dritte benötigt wird. Die Telekom wird in diesem Fall KUNDE über die Einholung von externen Angeboten, von Gutachten oder der Zustimmungserklärung Dritter informieren.

In dem Angebot wird die Telekom entweder den von KUNDE gewünschten Bereitstellungstermin bestätigen oder einen anderen voraussichtlichen Bereitstellungstermin nennen, der innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegen muss.

Ist KUNDE im Angebot zunächst nur ein voraussichtlicher Bereitstellungstermin genannt worden, wird die Telekom KUNDE den verbindlichen Termin zur Abnahme, der ebenfalls innerhalb der verbindlichen Bereitstellungsfrist liegen muss, rechtzeitig, spätestens fünf Werktage vorher schriftlich per E-Mail mitteilen.

Mit dem Angebot wird die Telekom den mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auf Basis marktüblicher Preise erstellten Kostenvoranschlag vorlegen. Sofern nach Beauftragung eine wesentliche Kostenerhöhung gegenüber dem Kostenvoranschlag erkennbar wird, wird die Telekom hierüber unverzüglich KUNDE schriftlich unter Angabe der Gründe informieren. KUNDE wird daraufhin unverzüglich der Telekom mitteilen, ob KUNDE aufgrund der wesentlichen Kostenerhöhung den Auftrag kündigt. Für die Richtigkeit des Kostenvoranschlags wird keine Gewähr übernommen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine wesentliche Kostenerhöhung in der Regel bei Überschreitung des Kostenvoranschlags um mehr als 10 % vorliegt.

Das Angebot umfasst folgende Angaben:

- KUNDE-interne max. 20-stellige Referenz-Nr. (soweit von KUNDE bei Angebotsaufforderung angegeben),
- Standort des KVz (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Lage des Übergabepunktes vor dem KVz der Telekom (Skizze),
- Termin für die Besichtigung des Übergabepunktes,
- Termin für die Übernahme des KVz-Zuführungskabels.
- voraussichtliche Kosten für die Bereitstellung der Kollokation,
- Kosten der Projektierung für die Angebotsphase,
- Kosten der Projektierung für die Bereitstellungsphase,
- Kosten der Projektierung bei Nichtannahme des Angebotes,
- Höhe der Sicherheitsleistungen,
- Auftrags-Nr.,
- Ortsangabe,
- Sonstiges,
- Datum, Unterschrift.

2.2.3 Annahme des Angebotes

KUNDE wird innerhalb von **20 Werktagen** nach Zugang des o.g. Angebotes das Angebot per E-Mail, Telefax oder über eCaSS annehmen. Anderenfalls gilt das Angebot als abgelehnt.

Die Telekom bestätigt den Zugang der Angebotsannahme in der Regel binnen eines weiteren Werktages schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail. Bei Nichtannahme trägt KUNDE die Kosten für die Nichtannahme des Angebotes. Diese setzen sich zusammen aus den folgenden, im Angebot ausgewiesenen Positionen: Projektierung Angebotsphase, Bearbeitungspauschalen Angebotsphase sowie eventuelle Zusatzkosten bei Nichtannahme des Angebotes.

2.2.4 Stornierungen / Änderungen

Eine Rücknahme sowie eine Änderung der Angebotsaufforderung durch KUNDE gegenüber der Telekom sind bis zum Zugang des Angebotes der Telekom bei KUNDE jederzeit schriftlich möglich. Sowohl für die Rücknahme als auch für die Änderung der Angebotsaufforderung zahlt KUNDE die entsprechenden Bearbeitungspauschalen und sonstigen Entgelte für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung gemäß der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik. Dabei gilt eine Änderung der Angebotsaufforderung als neue Angebotsaufforderung durch KUNDE und hat nach dem in Punkt 2.2.1 geregelten Verfahren zu erfolgen.

Ein Änderungsverlangen bezüglich des Angebotes der Telekom gilt als neue Angebotsaufforderung durch KUNDE und ist nur innerhalb der Annahmefrist von 20 Werktagen nach Zugang des Angebotes bei KUNDE schriftlich möglich. Das in Punkt 2.2.1 bis Punkt 2.2.3 geregelte Verfahren findet Anwendung.

Im Übrigen sind weitere Änderungen ausgeschlossen.

In den Fällen des Abs. 2 zahlt KUNDE die Kosten für die Nichtannahme des Angebotes. Diese setzen sich zusammen aus den folgenden, im Angebot ausgewiesenen Positionen: Projektierung Angebotsphase, Bearbeitungspauschalen Angebotsphase sowie eventuelle Zusatzkosten bei Nichtannahme des Angebotes. Projektierungsanteile eines vorhergehenden Angebotes, die nach einer Änderung weiterverwendet werden können (gilt nicht für Pauschalen für die Projektierungsleistungen), werden angerechnet.

Eine Stornierung bzw. Kündigung des Auftrages ist in dem Zeitraum nach Annahme des Angebots der Telekom bis zur Bereitstellung der Kollokation nur aus wichtigem Grund möglich. In diesen Fällen zahlt KUNDE die im Angebot ausgewiesenen Kosten der Projektierung für die Angebots- und Bereitstellungsphase in voller Höhe sowie die Bearbeitungspauschalen und sonstigen Entgelte für die Feinprojektierung, Montage und Material im Rahmen der Bereitstellung gemäß der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik, soweit die einzelnen Tätigkeiten bis zum Zeitpunkt der Stornierung bzw. Rücknahme bereits durch die Telekom oder ihre Auftragnehmer erbracht wurden. Eine Kostentragung durch KUNDE ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Telekom den wichtigen Grund für die Stornierung bzw. Kündigung zu verteretn hat.

2.3 Bereitstellung der Kollokation

2.3.1 Bereitstellung und Abnahme

Die Telekom wird bei KUNDE den Liefertermin für die erforderlichen Beistellungen von KUNDE - KVz-Zuführungskabel – per E-Mail anfragen. KUNDE wird der Telekom den Liefertermin, der innerhalb von sechs Monaten nach der Angebotsaufforderung liegen muss, innerhalb von fünf Werktagen per E-Mail mitteilen.

Die Bereitstellung der Kollokation erfolgt unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Die Bereitstellungsfrist beginnt erst nach Eingang der Vorauszahlung und Nachweis der Sicherheitsleistung.

Die Bereitstellungsfrist beträgt (nachdem die behördlichen Genehmigungen für die Tiefbaumaßnahmen vorliegen) ab Zugang der schriftlichen Annahme des Angebotes durch KUNDE bei der in *Anlage 8 - Ansprechpartner*, Punkt 2 genannten, zuständigen Stelle der Telekom:

7 Kalenderwochen.

Soweit für die Bereitstellung eine außerhalb des Einflussbereiches der Telekom liegende externe Teilleistung erforderlich ist, können ggf. die o.g. Fristen nicht eingehalten werden.

Kommt KUNDE seinen Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Kollokation nicht nach, so dass die o.g. Bereitstellungsfrist oder der eventuell schon schriftlich mitgeteilte Termin zur Abnahme nicht eingehalten werden kann, wird die Telekom KUNDE schriftlich auffordern, die noch fehlenden Mitwirkungshandlungen innerhalb einer angemessenen Frist von drei bis vier Wochen vorzunehmen und KUNDE einen neuen Abnahmetermin nennen. Kommt KUNDE dieser Aufforderung zur Mitwirkung nicht nach, wird die Telekom den Auftrag abschließen und eine Schlussrechnung stellen, ohne dass der Telekom daraus nachteilige Rechtsfolgen entstehen.

KUNDE kann nach Abschluss des Auftrags, für den die Mitwirkungshandlung nicht erbracht wurde, keinerlei Ansprüche (z.B. Reservierungen etc.) aus diesem Auftrag mehr geltend machen. Lediglich die Fertigstellung des Auftrages kann KUNDE mit einer erneuten Angebotsaufforderung entsprechend Punkt 2.2.1 veranlassen. Der Prozess gemäß Punkt 2.2 und 2.3 beginnt dabei von vorne; die Telekom wird allerdings auf bereits erbrachte Leistungen, die weiterverwendet werden können, zurückgreifen.

Die Bereitstellung der Kollokation ist mit der Abnahme durch KUNDE abgeschlossen. Die Abnahme erfolgt spätestens am Tag des bestätigten Bereitstellungstermins.

Bei Übergabe des KVz-Zuführungskabels erhält KUNDE die Abschlusspunkte im KVz der Telekom als 8-stellige Schaltnummer schriftlich mitgeteilt, wobei die ersten vier Stellen alphanumerisch und die letzten vier Stellen numerisch sind.

Die Begehung entfällt in diesem Fall, da KUNDE die Örtlichkeit ohne Mitwirkung der Telekom in Augenschein nehmen kann.

Die Abnahme wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor Abnahmetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per E-Mail angekündigt. Der Abnahmetermin ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang der Ankündigung schriftlich per E-Mail zu bestätigen. Teilt KUNDE daraufhin mit, weder diesen Termin noch einen späteren Vor-Ort-Termin wahrnehmen zu wollen, gilt die Kollokation als an dem mitgeteilten Abnahmetermin bereitgestellt und die Telekom übermittelt KUNDE eine Bereitstellungsanzeige. Anderenfalls gilt: Wird der Termin von KUNDE nicht bestätigt oder nach Bestätigung abgesagt oder von KUNDE nicht wahrgenommen, kann die o.g. Bereitstellungsfrist unter Umständen nicht eingehalten werden. Die Telekom wird unter Nennung der o.g. Angaben einen weiteren Termin zur Abnahme anbieten und KUNDE zur Abnahme an diesem Tag auffordern. Kommt auch dieser Termin aus Gründen, die die Telekom nicht zu vertreten hat, nicht zustande, gilt die Kollokation als an dem im Aufforderungsschreiben genannten neuen Abnahmetermin bereitgestellt. Hierüber wird die Telekom KUNDE schriftlich mit einer Bereitstellungsanzeige informieren. In allen vorgenannten Fällen wird die Telekom die Bereitstellungsentgelte ab dem sich aus der Bereitstellungsanzeige ergebenden Zeitpunkt in Rechnung stellen. Einen späteren Abnahmetermin muss KUNDE mit der Telekom vereinbaren.

Mit der Abnahme gilt die Leistung "Kollokation" als bereitgestellt. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Diese Mängel sind innerhalb einer gemeinsam vereinbarten Frist nachzubessern.

Die Abnahme des Zugangs zum KVz

- bezieht sich auf das eingezogene und im KVz/Multifunktionsgehäuse (MFG) bzw. Schaltverteiler (SVt) der Telekom abgeschlossene KVz-Zuführungskabel
- und umfasst eine Ende zu Ende-Prüfung des KVz-Zuführungskabels gemeinsam mit KUNDE.

Die Telekom wird im Rahmen der Ende zu Ende-Prüfung bei der Abnahme des KVz-Zuführungskabels, abhängig davon, ob sich der betroffene KVz innerhalb oder außerhalb des Hauptkabel-Nahbereichs befindet, gemäß *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3 entweder eine Mitteilung der Ergebnisse der Berechnung oder ein Messprotokoll mit den festgestellten Hauptkabel-Anbindungsdämpfungen an KUNDE übergeben. KUNDE ist danach verpflichtet, auf Basis der mitgeteilten Dämpfungswerte die DPBO-Einstellung seines DSLAM vorzunehmen.

KUNDE ist verpflichtet, bei der Ende zu Ende-Prüfung unentgeltlich mitzuwirken.

2.3.2 Abnahmesupport

Alternativ bietet die Telekom auf Nachfrage die Übernahme der Mitwirkungspflicht von KUNDE bei der Abnahmeprüfung des KVz-Zuführungskabels gem. Punkt 2.3.1 im Wege eines Abnahmesupports unter folgenden Voraussetzungen an:

- KUNDE hat im Rahmen der Bereitstellung eines Zugangs zum KVz ein KVz-Zuführungskabel an die Telekom zur Ablage auf einem EVs im Telekom-Gehäuse übergeben und das carrierseitige Kabelende im KUNDE-eigenen Gehäuse ebenfalls auf einem EVs abgelegt. Eine Herrichtung des Kabelendes zum Zwecke der Abnahmeprüfung lediglich als „Prüfblume“ ist nicht zulässig.
- KUNDE kennzeichnet im Vordruck für eine Angebotsaufforderung für den Zugang zum KVz das entsprechend dafür vorgesehene Feld für eine Abnahmeprüfung komplett durch die Telekom.
- KUNDE ermöglicht der Telekom für den Zeitraum der von der Telekom angekündigten Abnahmeprüfung den Zugang zu dem KUNDE-eigenen Gehäuse in dem Umfang, wie dieser für eine Abnahmeprüfung der auf EVs abgelegten KVz-Zuführungskabel erforderlich ist.

2.4 Kündigung der Kollokation

2.4.1 Kündigung durch KUNDE

Die Kündigung der Kollokation hat schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail bei der in *Anlage 8 – Ansprechpartner*, Punkt 2 genannten, zuständigen Stelle der Telekom unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ablauf eines Quartals unter Verwendung des in *Anlage 9 – Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordrucks zu erfolgen.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-spezifische Angaben (Name, Anschrift),
- Standort des KVz (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

Die Telekom bestätigt schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail in der Regel innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang der Kündigung bei der Telekom den Zugang.

KUNDE wird soweit vorhanden nach vorheriger Terminabsprache mit der Telekom das Ausziehen des KVz-Zuführungskabels durch die Telekom bis zum Kündigungstermin veranlassen. Anderenfalls zieht die Telekom das vorhandene KVz-Zuführungskabel bis zur Übergabestelle ohne vorherige Terminabsprache aus. Die Kosten für das Ausziehen des/der Kabel/s sind in jedem Fall von KUNDE zu tragen.

Spätestens am letzten Werktag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der gekündigten Kollokation. Die Übergabe wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per E-Mail angekündigt. Die Terminankündigung ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Alle von der Telekom im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation eingebrachten Einrichtungen werden von der Telekom zurückgebaut.

KUNDE trägt die Kosten aller erforderlichen Rückbauten (einschließlich der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten) der KUNDE-eigenen Bestandteile der Kollokation wie z.B. KVz-Zuführungskabel selbst.

2.4.2 Ordentliche Kündigung durch die Telekom

Die Kündigungsrechte der Telekom aus Punkt 10 des Hauptteils bleiben unberührt.

Die Kündigung der Kollokation kann durch die Telekom schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum Ablauf eines Quartals erfolgen, sofern die Telekom nicht gesetzlich zur Einräumung der Kollokation in der jeweils konkreten Ausgestaltung verpflichtet ist. Die Telekom wird in diesem Falle umgehend nach Mitteilung der Kündigung mit KUNDE in Vertragsverhandlungen unter Berücksichtigung der geänderten Gesetzeslage eintreten.

Die Kündigung muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE-spezifische Angaben (Name, Anschrift),
- Standort des KVz (ONKZ, AsB-Kennzahl, KVz-Nr., PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Kündigungstermin,
- Datum, Unterschrift.

KUNDE bestätigt schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail den Zugang der Kündigung innerhalb von zwei Werktagen nach Zugang.

KUNDE wird soweit vorhanden nach vorheriger Terminabsprache mit der Telekom das Ausziehen des KVz-Zuführungskabels durch die Telekom bis zum Kündigungstermin veranlassen. Anderenfalls zieht die Telekom das vorhandene KVz-Zuführungskabel bis zur Übergabestelle ohne vorherige Terminabsprache aus. Die Kosten für das Ausziehen des/der Kabel/s sind von KUNDE zu tragen.

Spätestens am letzten Tag vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt eine gemeinsame Übergabe der gekündigten Kollokation. Die Übergabe wird KUNDE spätestens fünf Werktage vor dem Übergabetermin unter Nennung von Tag, Monat, Jahr, Uhrzeit und Ansprechstelle schriftlich per E-Mail angekündigt. Der Übergabetermin ist durch KUNDE binnen eines weiteren Werktages nach Zugang schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

Bei der Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt.

Alle von der Telekom im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Kollokation eingebrachten Einrichtungen werden von der Telekom zurückgebaut.

KUNDE trägt die Kosten aller erforderlichen Rückbauten (einschließlich der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Arbeiten) der KUNDE-eigenen Bestandteile der Kollokation wie z.B. KVz-Zuführungskabel selbst.

2.4.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Anlage 4

Entstörung

Inhaltsverzeichnis

1	Entstörung des KVZ-Zuführungskabels	3
2	Unterstützung bei der Fehlersuche und -beseitigung.....	3
3	Entstörungsfrist	3
4	Kostentragung bei Fehlersuche u. -beseitigung für Kabel.....	3
5	Verfahren bei Störungen.....	4
5.1	Kabelstörung.....	4
5.2	Leitungsstörung	5

1 Entstörung des KVz-Zuführungskabels

Die Telekom wirkt unverzüglich bei der Störungseingrenzung am KVz-Zuführungskabel im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit und beseitigt unverzüglich die Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, soweit diese Störungen im Zuständigkeitsbereich der Telekom liegen.

Der Zuständigkeitsbereich der Telekom erstreckt sich beim KVz-Zuführungskabel auf den Abschnitt zwischen Übergabepunkt des KVz-Zuführungskabels in den KVz der Telekom und dem Übergabe-EVs im KVz der Telekom.

Störungen am KVz-Zuführungskabel außerhalb des o.g. Zuständigkeitsbereiches werden nicht von der Telekom entstört.

2 Unterstützung bei der Fehlersuche und -beseitigung

Die Telekom wird KUNDE bei der Fehlersuche oder -beseitigung einschließlich der abschließenden Funktionsprüfung beim KVz-Zuführungskabel - soweit dies erforderlich ist - in angemessenem Umfang unterstützen.

KUNDE wird die Telekom bei der Fehlersuche oder -beseitigung beim KVz-Zuführungskabel - soweit dies erforderlich ist - in angemessenem Umfang unterstützen.

Wird diese Unterstützung bei der Fehlersuche oder -beseitigung nicht gewährt, werden die dadurch bedingten Verzögerungen nicht der Telekom zugerechnet.

3 Entstörungsfrist

Die Telekom behebt Störungen des KVz-Zuführungskabels unverzüglich im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach Eingang der Störungsmeldung von KUNDE bei der Telekom.

Die Telekom behebt Störungen einzelner Leitungen im KVz-Zuführungskabel im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb von 24 Stunden (Entstörungsfrist) nach Eingang der Störungsmeldung von KUNDE bei der Telekom, soweit kein Fall höherer Gewalt vorliegt.

4 Kostentragung bei Fehlersuche u. -beseitigung für Kabel inkl. Leitung

Die Störungsbeseitigung sowie die Mitwirkung der Telekom bei der Fehlersuche/Störungseingrenzung einschließlich der abschließenden Funktionsprüfung des KVz-Zuführungskabels wird entsprechend der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik der Telekom abgerechnet, sofern die Verantwortlichkeit für diese Störung nicht bei der Telekom liegt.

Nicht im Verantwortungsbereich der Telekom liegen Fälle

- die von KUNDE zu vertreten sind,
- Beschädigungen durch nicht von der Telekom beauftragte Dritte auf öffentlichem oder privatem, nicht dem Hausrecht von KUNDE oder der Telekom unterfallenden Grund, und
- umfassen des Weiteren höhere Gewalt und Vandalismus.

Die Mitwirkung von KUNDE bei der Fehlersuche oder -beseitigung beim KVz-Zuführungskabel erfolgt unentgeltlich, sofern die entsprechende Störung nicht von der Telekom zu vertreten ist. KUNDE stellt ein ggf. notwendiges Ersatzkabel sowie Bau- bzw. Montagematerial auf seine Kosten bereit.

Die vorstehenden Regelungen gelten in Bezug auf Störungen einzelner Leitungen im KVz-Zuführungskabel entsprechend.

Sofern sich im täglichen Betrieb herausstellen sollte, dass hinsichtlich der Regelung der Kostentragung zwischen Kabel- und Leitungsstörung differenziert werden muss, werden die Telekom und KUNDE eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich der Differenzierung treffen.

5 Verfahren bei Störungen

5.1 Kabelstörung

Eine Kabelstörung liegt dann vor, wenn das KVz-Zuführungskabel vollständig oder in größeren Teilen gestört ist.

Die Meldung einer Störung am KVz-Zuführungskabel im Zuständigkeitsbereich der Telekom bzw. die Beauftragung der Mitwirkung bei der Störungseingrenzung am KVz-Zuführungskabel erfolgt schriftlich per Telefax ausschließlich durch KUNDE, bei der für den jeweiligen Anschlussbereich ausschließlich zuständigen Störungsannahmestelle der Telekom nach *Anlage 8 - Ansprechpartner*, unter Angabe der unten genannten Angaben. Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von KUNDE, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

Die Störungsmeldung durch KUNDE muss folgende Angaben enthalten:

- Empfänger der Störungsmeldung bei der Telekom (Stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr.),
- KUNDE-spezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr., Kunden-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,

- Ansprechpartner für die Störung bei KUNDE (Stelle, Ansprechpartner, Telefon-Nr., Telefax-Nr.),
- ONKZ und Anschlussbereiche des KVz-Zuführungskabels,
- KVz-Nr.,
- ggf. Beschaltungsangaben des Kabels betreffend gefährliche Spannungen (VDE 0800 Teil 3),
- Störungsbeschreibung,
- Datum und Unterschrift.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat KUNDE seinen Zuständigkeitsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von KUNDE die erfolgreiche Beseitigung der Störung per Telefax unter Angabe der unten genannten Angaben mit.

Die Entstörungsmeldung durch die Telekom muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE,
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Telefon-Nr. und Telefax-Nr. des Ansprechpartners bei der Telekom,
- Störungs-Nr. bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung,
- ggf. zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung),
- Datum und Unterschrift.

5.2 Leitungsstörung

Eine Leitungsstörung liegt dann vor, wenn eine einzelne Leitung im KVz-Zuführungskabel gestört ist. Die Meldung einer Leitungsstörung am KVz-Zuführungskabel im Zuständigkeitsbereich der Telekom bzw. die Beauftragung der Mitwirkung bei der Störungseingrenzung erfolgt schriftlich per Telefax ausschließlich durch KUNDE, bei der für den jeweiligen Anschlussbereich ausschließlich zuständigen Störungsannahmestelle der Telekom nach *Anlage 8 - Ansprechpartner*, unter Angabe der unten genannten Angaben. Die Störungsannahmestelle nimmt täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen durch den zuständigen Ansprechpartner von KUNDE, welcher der Telekom benannt wird, entgegen.

Die Störungsmeldung durch KUNDE muss folgende Angaben enthalten:

- Empfänger der Störungsmeldung bei der Telekom (Stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr.),
- KUNDE-spezifische Angaben (Name, PLZ, Ort, Ansprechpartner/-stelle, Telefon-Nr., Telefax-Nr., Kunden-Nr.),
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Ansprechpartner für die Störung bei KUNDE (Stelle, Ansprechpartner, Telefon-Nr., Telefax-Nr.),
- ONKZ und Anschlussbereiche des/der gestörten KVZ-Zuführungskabel/-s,
- KVz-Nr.,
- 8-stellige Schaltnummer,
- ggf. Beschaltungsangaben des Kabels betreffend gefährliche Spannungen (VDE 0800 Teil 3),
- Störungsbeschreibung,
- Datum und Unterschrift.

Vor einer Störungsmeldung bei der Telekom hat KUNDE seinen Zuständigkeitsbereich überprüft und dort keine Störung festgestellt.

Ist die Beseitigung der Störung durch die Telekom aus nicht von der Telekom zu vertretenen Gründen nicht möglich, so wird ggf. die Entstörungsfrist von 24 Stunden nicht eingehalten.

Die Telekom teilt dem zuständigen Ansprechpartner von KUNDE die erfolgreiche Beseitigung der Störung per Telefax unter Angabe der unten genannten Angaben mit.

Die Entstörungsmeldung durch die Telekom muss folgende Angaben enthalten:

- KUNDE,
- Vertrags-Nr.,
- Störungs-Nr. bei KUNDE,
- Telefon-Nr. und Telefax-Nr. des Ansprechpartners bei der Telekom,
- Störungs-Nr. bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit des Eingangs der Störungsmeldung bei der Telekom,
- Datum und Uhrzeit der Störungsbeseitigung,
- ggf. zusätzliche Angaben (z.B. bei einer ungerechtfertigten Störungsmeldung),
- Datum und Unterschrift.

Anlage 5

Preise

Inhaltsverzeichnis

1	Preissystematik	3
1.1	Einmalige Entgelte.....	3
2	Genehmigungspflichtige Preise	3
2.1	Liste der genehmigungspflichtigen Preise	3
2.2	Kostenbeteiligung bei Zugang zum KVz für die Messung der Anbindungsdämpfung (gilt nur für den Fall, dass ein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist; anderenfalls keine Kostenbeteiligung)	3
3	Liste der nicht genehmigungspflichtigen Preise	3
3.1	Entgelte für ungerechtfertigte Störungsmeldungen durch KUNDE	3
3.2	Entgelte für Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen	4
3.3	Entgelte für den Abnahmesupport beim Zugang zum KVz	4

1 Preissystematik

1.1 Einmalige Entgelte

Pro Bereitstellung (inkl. Angebotserstellung) und Rückbau von Kollokation wird jeweils ein einmaliges Entgelt erhoben. Dieses Entgelt ist abhängig von der Art der beauftragten Kollokations-Variante und den gegebenen Örtlichkeiten.

2 Genehmigungspflichtige Preise

2.1 Liste der genehmigungspflichtigen Preise

Die Liste der genehmigungspflichtigen Preise kann der im Extranet der Telekom eingestellten „Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik“ entnommen werden.

2.2 Kostenbeteiligung bei Zugang zum KVz für die Messung der Anbindungs- dämpfung (gilt nur für den Fall, dass ein einheitlicher Vertragsstand gemäß Punkt 10 des Hauptteils mit allen Carriern hergestellt ist; anderenfalls keine Kostenbeteiligung)

Werden im gleichen KVz für andere Carrier Zugänge zum KVz bereitgestellt, so tragen diese anteilig die dem ersten Carrier ggf. in Rechnung gestellten Entgelte für die Messung der Anbindungs-
dämpfung. Die Telekom erstattet dem betroffenen Carrier den zu viel gezahlten Teil des Entgeltes für die Anbindungs-
dämpfung, den er an die Telekom entrichtet hat.

Dabei wird die Telekom einmalig zum Ende des Jahres, das auf die Erstbereitstellung der durch die Telekom realisierten KVz-Zugänge folgt, prüfen, ob zwischenzeitlich für weitere Carrier ein KVz-Zugang realisiert wurde, für den eine Messung der Anbindungs-
dämpfung vorgenommen wurde. Die Telekom wird KUNDE informieren, wenn KUNDE an dem Entgelt zu beteiligen ist und anschließend an den Kosten beteiligen, ohne dass es einer weiteren Veranlassung durch KUNDE bedarf.

3 Liste der nicht genehmigungspflichtigen Preise

3.1 Entgelte für ungerechtfertigte Störungsmeldungen durch KUNDE

Wird erst im Rahmen der Störungsbearbeitung die Verantwortlichkeit von KUNDE oder eines Dritten festgestellt, so hat KUNDE den der Telekom entstandenen Aufwand pauschal mit 52,50 EUR pro ungerechtfertigte Störungsmeldung zu ersetzen.

3.2 Entgelte für Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen

Für die Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen werden 44,94 EUR je Plan zzgl. Lizenzgebühr erhoben.

3.3 Entgelt für den Abnahmesupport beim Zugang zum KVz

Für die Übernahme der Mitwirkungspflicht von KUNDE bei der Abnahmeprüfung des KVz-Zuführungskabels durch die Telekom gemäß *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.3 werden 100,00 EUR je Abnahmeprüfung erhoben.

Anlage 6

Informationen

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
1 Informationen über KVz-Standorte.....	3
2 Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen	4
3 Informationen über KVz-Einzugsbereiche.....	5
4 Informationen zur KVz-Spezifikation	5

Allgemeines

Die Telekom gibt die gem. dieser Anlage angebotenen Informationen so an KUNDE weiter, wie sie der Telekom selbst für interne Zwecke zur Verfügung stehen - ohne dass vor der Weitergabe eine Prüfung dahingehend stattfindet, ob die Informationen inhaltlich dem tatsächlichen Zustand entsprechen.

1 Informationen über KVz-Standorte

Die Telekom wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung die KVz-Standorte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, in dem KUNDE seine Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, benennen. Dies geschieht auf einem Datenträger mit folgenden Informationen:

KVz-Standorte:

- Ortsnetzkenzahl,
- Anschlussbereich,
- KVz-Nr.,
- Standort des KVz,
- Gemeinde, ggf. Gemeindeteil,
- Straße,
- Haus-Nr.,
- sonstige Standortbeschreibung.

Die Liste der KVz-Standorte wird in Zeitabständen von drei Monaten aktualisiert. Der Veröffentlichungstermin ist jeweils in der Mitte des Quartals (Dienstag oder Mittwoch in der Woche des 15.) der Monate Februar, Mai, August und November jeden Jahres.

Ansprechpartner bei Rückfragen ist die Auftragsabwicklung des Zentrums Wholesale.

2 Informationen über Anschlussbereichsabgrenzungen

Zur Information über die Anschlussbereichsgrenzen werden für den Einzugsbereich, in dem KUNDE seine Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, topografische Karten im Maßstab 1:25 000, in Ausnahmefällen 1:50 000, angeboten. Die Weitergabe und Nutzung dieser Karten unterliegt lizenzrechtlichen Auflagen. Der Abgabepreis ist der *Anlage 5 - Preise* zu entnehmen. Auf diesen Karten sind verzeichnet:

- Ortsnetzbereichsgrenzen,
- Ortsnetzkennzahl,
- Anschlussbereichsgrenzen,
- HVt-Standort,
- Anschlussbereichskennung (HVt-Bezeichnung).

Die Bestellung der Karten erfolgt an die in *Anlage 8 – Ansprechpartner*, Punkt 1 genannte zuständige Stelle der Telekom formlos für:

- ein Ortsnetz,
- ein Stadt-, Orts-, oder Gemeindegebiet (politisch) oder
- HVt-Standorte.

Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich des Erwerbs des Lizenzrechtes zur Weitergabe der Karten in der Regel vier Wochen nach Zugang der o.g. Bestellung.

Rückfragen über die Anschlussbereichsabgrenzungen sind per Telefax mit Vordruck gem. *Anlage 9 - Vordrucke* an das für das für das Ortsnetz zuständige Auftragsmanagement der Telekom zu richten.

KUNDE erhält die Zuordnung von Kundenadressen zu den jeweiligen AsB über einen informationstechnischen Zugang unter <https://ecass.telekom.de>.

3 Informationen über KVz-Einzugsbereiche

Die Angabe des KVz-Einzugsbereiches erfolgt auf Nachfrage mit einer Frist von vier Wochen. KUNDE kann die Angabe des KVz-Einzugsbereiches von maximal 100 KVz innerhalb von drei Monaten je Region nachfragen. Die Nachfrage der KVz-Einzugsbereiche erfolgt an die in *Anlage 8 - Ansprechpartner*, Punkt 1 genannte zuständige Stelle der Telekom formlos.

KVz-Einzugsbereiche:

- Ortsnetzkenzahl,
- Anschlussbereich,
- KVz-Nr.,
- Standort des APL,
- Gemeinde, ggf. Gemeindeteil,
- Straße,
- Haus-Nr.,
- sonstige Standortbeschreibung.

KUNDE erhält die Angaben über KVz-Einzugsbereiche ebenfalls über einen informationstechnischen Zugang unter <https://ecass.telekom.de>.

4 Informationen zur KVz-Spezifikation

Aktuelle Informationen zur KVz-Spezifikation und die aktuelle KVz-Spezifikation sind im Internet unter www.telekom.de/wholesale, "Extranet", "Login" und "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" eingestellt.

Anlage 7

Nachweisverfahren

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation	3
2	Kostentragung	4

1 Grundsätze des Nachweisverfahrens Kollokation

Im Rahmen des im folgenden beschriebenen Nachweisverfahrens wird die Realisierbarkeit der Kollokationsvarianten für den Zugang zum KVz untersucht, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unverzügliche Angebotserstellung aufgrund des Vorliegens eines Engpassstandortes nicht zulassen.

Stufe 1

Nachdem KUNDE von der Telekom eine Mitteilung über die weitere Behandlung der Angebotsaufforderung im Rahmen des Nachweisverfahrens gem. *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.1.2 erhalten hat, wird die Telekom innerhalb einer verbindlichen Frist von 20 Werktagen ab Zugang der Angebotsaufforderung KUNDE entweder ein Angebot über die nachgefragte Kollokationsvariante oder eine Dokumentation vorlegen, die die Ablehnung der Erstellung des Angebotes begründet. Die unabhängige Stelle wird in letzterem Fall mit einer entsprechenden Dokumentation über die Ablehnung informiert.

Die Telekom wird KUNDE Tatsachen darlegen, die zu einer Überschreitung der Frist geführt haben.

Im Falle der Erstellung eines Angebotes erfolgt die weitere Bearbeitung im Rahmen des in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.1.2 beschriebenen Regelverfahrens.

Die Dokumentation des nachgefragten Zugangs zum KVz enthält den Belegungsplan des KVz, aus der die bestehende und ggf. geplante Belegung ersichtlich ist. In der Dokumentation für KUNDE werden in dem Belegungsplan Informationen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Telekom enthalten, geschwärzt.

Stufe 2

Stufe 2 - die Einbeziehung der in *Anlage 8 - Ansprechpartner* benannten, unabhängigen Stelle - soll den Ausnahmefall darstellen. Vor Ablauf der Stufe 1 ist eine Anrufung der unabhängigen Stelle für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

Die Telekom wird KUNDE mit der Vorlage der Dokumentation bzw. der Angabe des Belegungsgrades im Nachweisverfahren der Stufe 1 nach Punkt 1 Abs. 2 Satz 2 auf die Möglichkeit der Einleitung eines Nachweisverfahrens der Stufe 2 innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Dokumentation bzw. Angabe des Belegungsgrades hinweisen und KUNDE in dieser Mitteilung auch das zuständige Referat bei der unabhängigen Stelle konkret benennen. KUNDE kann dann innerhalb der vorgenannten Frist ein Nachweisverfahren der Stufe 2 bei der unabhängigen Stelle beauftragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist das Nachweisverfahren abgeschlossen.

Die unabhängige Stelle informiert die Telekom über das Begehren, ein Nachweisverfahren der Stufe 2 durchzuführen und stimmt mit der Telekom einen Begehungstermin für den Kollokationsstandort ab bzw. fordert die Telekom ggf. auf, weitere Informationen über den Zugang zum KVz zur Verfügung zu stellen.

Soweit beim Zugang zum KVz aus Sicht der unabhängigen Stelle erforderlich, führt die Telekom mit der unabhängigen Stelle eine Begehung des KVz-Standortes durch.

Das Nachweisverfahren der Stufe 2 endet mit der schriftlichen Information über das Ergebnis der Prüfung durch die unabhängige Stelle an die Telekom und an KUNDE.

Stellt die unabhängige Stelle fest, dass die Telekom in der Lage ist, ein Angebot über den Zugang zum KVz zu unterbreiten, wird die unabhängige Stelle die Telekom schriftlich auffordern, innerhalb einer Frist von 20 Werktagen ein Angebot entsprechend der ursprünglichen Nachfrage für KUNDE zu unterbreiten.

Die unabhängige Stelle nimmt mit der Durchführung des Nachweisverfahrens der Stufe 2 eine schiedsgutachterliche Tätigkeit im Sinne von § 317 BGB wahr.
Der Schiedsgutachter bestimmt das Verfahren nach billigem Ermessen.

Bei Erstellung eines Angebotes erfolgt die weitere Bearbeitung im Rahmen des in *Anlage 3 - Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2.1.2 beschriebenen Regelverfahrens.

Nach Abschluss des Nachweisverfahrens der Stufen 1 und 2 mit der Feststellung der Unmöglichkeit der Realisierung der nachgefragten Kollokationsvariante für physische oder virtuelle Kollokation wird die Telekom eine Information entsprechend *Anlage 6 – Informationen*, Punkt 2 zur Verfügung stellen.

2 Kostentragung

Die Kosten für das gesamte in Stufe 1 beschriebene Verfahren stellt die Telekom KUNDE entsprechend der Preisliste der genehmigungspflichtigen, teilgenehmigten Entgelte für Kollokation und Raumluftechnik in Rechnung.

Die Kosten für eigene Aufwendungen im Verfahren der Stufe 2 trägt jeder Vertragspartner selbst.

Die Kosten der unabhängigen Stelle trägt der unterliegende Vertragspartner. Diese werden auf Basis der geltenden Kostensätze des Bundesministeriums des Innern und des Bundesreisekostengesetzes ermittelt.

Anlage 8

Ansprechpartner

Inhaltsverzeichnis

1	Ansprechpartner	3
2	Bestellung Kollokation und Raumluftechnik sowie Planungsangabe Kollokation	3
3	Abrechnung und Einwendungen	3
4	Entstörung	4
5	Rechnungsanschrift von KUNDE	4
6	Ansprechpartner von KUNDE für Auskunftserteilung und Störungs meldungen.....	4
7	Unabhängige Stelle.....	4

1 Ansprechpartner

Als Ansprechpartner für Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, steht die zentrale Auftragsabwicklung zur Verfügung. Anfragen werden während der üblichen Geschäftszeiten

Montag - Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

entgegengenommen.

Postanschrift:
Deutsche Telekom Außendienst GmbH
Field Service, Service Department, Carrier Service Süd
Postfach 10 10 02
40001 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 88 59 – XX XX

Telefax: (02 11) 88 59 – XX XX

E-Mail:

2 Bestellung Kollokation sowie Planungsangabe Kollokation

Bestellungen von Kollokation sind schriftlich per Post, Telefax bzw. E-Mail an die o.g. Adresse zu richten.

Planungsangaben Kollokation werden von dem Vertrieb des Zentrums Wholesale entgegengenommen:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

3 Abrechnung und Einwendungen

Das Buchungskonto wird KUNDE vom zuständigen Auftragsmanagement mitgeteilt.

Einwendungen gegen die Rechnung sind an das Beschwerdemanagement des Zentrums Wholesale zu richten. Die aktuellen Kontaktdaten der Kompetenzteams sind im Extranet unter der Rubrik „Beschwerdemanagement – die Kompetenzteams im Überblick“ hinterlegt.

4 Entstörung

Die Meldung einer Störung eines KVz-Zuführungskabels durch KUNDE an die Telekom erfolgt an die für das jeweilige Ortsnetz zuständige Stelle der Telekom.

Diese Informationen werden im Internet unter www.telekom.de/wholesale, "Extranet", "Login", "Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung" und "Ansprechpartner" zur Verfügung gestellt oder können beim zuständigen Carrier-Manager angefordert werden. Eventuelle Änderungen erfolgen ebenfalls auf diesem Weg.

Allgemeine Mängel meldet KUNDE an:

Deutsche Telekom Außendienst GmbH
Field Service, Service Department, Carrier Service Süd
Telefax-Nr.: 03 91/58 01 20 27 1 oder
E-Mail: stoerung.tal-kollo@telekom.de

5 Rechnungsanschrift von KUNDE

6 Ansprechpartner von KUNDE für Auskunftserteilung und Störungsmeldungen (es ist ebenfalls eine Übergabe auf Datenträger möglich)

Telefon:

Telefax:

7 Unabhängige Stelle

Die BNetzA übernimmt im Falle der Notwendigkeit des Nachweises von Tatsachen, welche zur Versagung eines Zugangs zum KVz führen, die Funktionen der in *Anlage 7 – Nachweisverfahren* genannten unabhängigen Stelle.

Anlage 9

Vordrucke

Die nachfolgenden Vordrucke werden in der jeweils gültigen Fassung im Extranet veröffentlicht.

Vordrucke Kollokation:

- 1 Vordruck: Grunddaten Kollokation**
- 2 Vordruck: Anfrage Anschlussbereichsabgrenzung**
- 3 Vordruck: Zugang KVz**
- 4 Vordruck: Störungsmeldung Kollokationskabel**

Anlage 10

Verlegung und Zusammenlegung von KVz-Standorten

Inhaltsverzeichnis

1	Verlegung / Zusammenlegung	3
2	Information	3
3	Bestellung.....	4
4	Bereitstellung KVz-Zuführungskabel.....	4
4.1	Verlegung des KVz-Zuführungskabels unter Beibehaltung des KVz ohne Beschaltungsänderung	4
4.2	Verlegung des KVz-Zuführungskabels unter Beibehaltung des KVz mit Beschaltungsänderung	5
4.3	Zusammenlegung unter Wegfall mindestens eines KVz.....	5
5	Kostentragung.....	7

1 Verlegung / Zusammenlegung

Die Verlegung eines KVz-Standortes und die Zusammenlegung mehrerer KVz-Standorte kann aus unterschiedlichen Gründen erfolgen, z.B.

- auf Anforderung einer Kommune bei Straßenbauarbeiten,
- auf Verlangen des Grundstückseigentümers, wenn sich der KVz auf Privatgrund befindet,
- wenn der KVz sich vor einem bislang unbebauten Grundstück befindet, welches nun bebaut werden soll.

Hierdurch ergeben sich insbesondere folgende Verlege-Möglichkeiten:

- KVz wird räumlich verlegt unter Beibehaltung der KVz-Bezeichnung,
- Zusammenlegung von KVz-Bereichen unter Wegfall zumindest eines KVz,
- Kombination der vorgenannten Fälle.

Eine Zusammenlegung von KVz, von denen mindestens einer bereits mit Vectoring erschlossen bzw. zumindest für Vectoring angemeldet ist, nimmt die Telekom nicht vor. Verlegungsmaßnahmen von bereits mit Vectoring ausgestatteten KVz sind jedoch zulässig.

2 Information

Die Telekom informiert KUNDE schriftlich über die Verlegung des KVz-Standortes bzw. über die Zusammenlegung von KVz-Bereichen gemäß *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 5.1 und 5.2. Dabei wird die Telekom KUNDE den Grund der Maßnahme mitteilen. Die Telekom wird die Verlegung ggü. der BNetzA in Form eines Nachweisverfahrens begründen.

Bei Zusammenlegungen von KVz-Bereichen spricht die Telekom gleichzeitig die aus diesem Grund erforderliche Kündigung der Kollokationsleistungen am wegfallenden KVz-Standort aus und weist das Erfordernis der Verlegung in geeigneter Form gegenüber KUNDE nach.

Die Telekom wird spätestens sechs Wochen nach der schriftlichen Information gemäß Abs. 1 KUNDE die Verlegung bzw. Zusammenlegung in einem Projektgespräch vorstellen und die weiteren Maßnahmen sowie den Zeitplan für diese Maßnahmen unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Belange abstimmen.

3 Bestellung

KUNDE wird lediglich für die operative Abwicklung einer Verlegung unter Verwendung der in *Anlage 9 - Vordrucke* aufgeführten entsprechenden Vordrucke für die Kündigung und Bereitstellung des Zugangs zum KVz die erforderlichen Angaben an die in *Anlage 8 - Ansprechpartner*, Punkt 2 genannte, zuständige Stelle der Telekom zeitlich zusammenhängend vornehmen.

KUNDE nimmt in den Vordrucken für die Kündigung und Bereitstellung in dem Bemerkungsfeld den Eintrag „Verlegung“ vor. KUNDE und die Telekom sind sich darüber einig, dass es sich in diesem Fall um keine Zugangskündigung im vertragsrechtlichen Sinne handelt.

4 Bereitstellung KVz-Zuführungskabel

Die Telekom führt im Rahmen der Bereitstellung des zu verlegenden KVz-Zuführungskabels eine Messung der Anbindungsdämpfung der Hauptkabel zum KVz durch, wenn die Voraussetzungen der *Anlage 2 – Produktbeschreibung*, Punkt 3 erfüllt sind, der KVz um mehr als 50 m verlegt wird und die Telekom davon ausgeht, dass mit der Verlegung eine Änderung der Anbindungsdämpfung verbunden ist.

4.1 Verlegung des KVz-Zuführungskabels unter Beibehaltung des KVz ohne Beschaltungsänderung

Soweit der KVz nur räumlich verlegt wird und sich Bezeichnung und Beschaltung nicht ändern, verlegt die Telekom lediglich das KUNDE-eigene KVz-Zuführungskabel vom Kundenstandort zum neuen KVz Standort. In diesem Fall ist eine weitere Umschaltung bzw. Umdokumentation der betroffenen TAL nicht erforderlich.

Für den Fall, dass das Zuführungskabel ausreichend lang ist, wird die Telekom dieses weiter verwenden und lediglich eine erneute Funktionsprüfung vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung dokumentiert die Telekom in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendem Abnahmeprotokoll.

Für den Fall, dass das Zuführungskabel nicht ausreichend lang ist, ist KUNDE verpflichtet, die Verlegung eines neuen Zuführungskabels zwischen Kundenstandort und neuem KVz-Standort vorzunehmen.

KUNDE hat dabei folgendes zu beachten:

- Verwendung des gleichen oder eines innerhalb der entsprechenden DIN zulässigen Kabels gleicher Kabelstärke in Bezug auf die im Kabel vorhandene Anzahl an Doppeladern wie im ursprünglichen KVz,
- Beschaltung des neuen Zuführungskabels eins zu eins im Vergleich zum alten Zuführungskabel,
- Umschaltung vom alten auf das neue Zuführungskabel in Abstimmung mit der Telekom.

4.2 Verlegung des KVz-Zuführungskabels unter Beibehaltung des KVz mit Beschaltungsänderung

Für den Fall, dass bei der Verlegung des KVz-Zuführungskabels eine Beschaltungsänderung erforderlich ist (z.B. bei Optimierung der EVs-Plätze wegen zu hohem Platzbedarf der alten EVs), gelten die Regelungen gemäß vorstehendem Punkt 4.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Telekom anschließend eine entsprechende Umdokumentation der betroffenen TAL vornimmt.

4.3 Zusammenlegung unter Wegfall mindestens eines KVz

Für den Fall einer Zusammenlegung von KVz-Bereichen unter Wegfall zumindest eines KVz ist die Verlegung der von dem Wegfall betroffenen TAL auf den bzw. die verbleibenden bzw. neuen KVz erforderlich. In diesem Fall kündigt KUNDE das bzw. die KVz-Zuführungskabel an dem bzw. den wegfallenden KVz. KUNDE und die Telekom sind sich darüber einig, dass es sich in diesem Fall um keine Zugangskündigung im vertragsrechtlichen Sinne handelt.

4.3.1 KUNDE verfügt bereits über ein Zuführungskabel am Ziel-KVz

Soweit KUNDE hierfür eine Erweiterung des KUNDE-eigenen Zuführungskabels zum Ziel-KVz für nicht erforderlich hält, kann die Umschaltung der TAL vom wegfallenden KVz zum Ziel-KVz in gemeinsamer Abstimmung zwischen KUNDE und der Telekom erfolgen; ein Auftrag von KUNDE wird nicht erforderlich.

Soweit KUNDE hierfür eine Erweiterung des KUNDE-eigenen Zuführungskabels zum Ziel-KVz für erforderlich hält, wird KUNDE zunächst diese Erweiterung im Rahmen der Regelprozesse gemäß *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2 beauftragen. Im Anschluss kann die Umschaltung der TAL vom wegfallenden KVz zum Ziel-KVz in gemeinsamer Abstimmung zwischen KUNDE und der Telekom erfolgen.

4.3.2 KUNDE verfügt bereits über ein Zuführungskabel am Ziel-KVz, der im Zuge der Zusammenlegung mehrerer KVz-Bereiche jedoch verlegt werden muss

Für den Fall, dass das Zuführungskabel am Ziel-KVz ausreichend lang und aus Sicht von KUNDE die dort vorhandene Kabelstärke auch ausreichend für die zusätzliche Aufnahme der TAL des bzw. der wegfallenden KVz ist, nimmt die Telekom gemeinsam mit KUNDE oder allein (nur möglich, wenn KUNDE dem Techniker der Telekom den Zugang zu seinem KVz-Gehäuse ermöglicht) lediglich eine erneute Funktionsprüfung vor. Das Ergebnis dieser Prüfung dokumentiert die Telekom in einem von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnenden Abnahmeprotokoll. In diesem Fall ist eine weitere Umschaltung bzw. Umdokumentation der betroffenen TAL des Ziel-KVz nicht erforderlich. Im Anschluss an die Funktionsprüfung erfolgt die Umschaltung der TAL des bzw. der wegfallenden KVz zum Ziel-KVz in gemeinsamer Abstimmung zwischen KUNDE und der Telekom.

Für den Fall, dass das Zuführungskabel am Ziel-KVz nicht ausreichend lang ist, ist KUNDE verpflichtet, die Verlegung eines oder mehrerer neuer Zuführungskabel zwischen Kundenstandort und dem neuen Standort des Ziel-KVz vorzunehmen.

Ist die am Zuführungskabel des zu verlegenden Ziel-KVz vorhandene Kabelstärke aus Sicht von KUNDE ausreichend auch für die Aufnahme der TAL des bzw. der wegfallenden KVz, hat KUNDE bei der Verlegung folgendes zu beachten:

- Verwendung des gleichen Kabeltyps wie im ursprünglichen KVz,
- Beschaltung des neuen Zuführungskabels eins zu eins im Vergleich zum alten Zuführungskabel
- Umschaltung der TAL des Ziel-KVz vom alten auf das neue Zuführungskabel und im Anschluss Umschaltung der TAL des bzw. der wegfallenden KVz zum Ziel-KVz in Abstimmung mit der Telekom. In diesem Fall ist eine Umdokumentation der betroffenen TAL des Ziel-KVz nicht erforderlich.

Ist die am Zuführungskabel des Ziel-KVz vorhandene Kabelstärke aus Sicht von KUNDE nicht ausreichend für die Aufnahme der TAL des bzw. der wegfallenden KVz, hat KUNDE zusätzlich zum vorstehenden Absatz folgendes zu beachten:

- Beauftragung eines weiteren Zuführungskabels zum Ziel-KVz für die TAL des/der wegfallenden KVz im Rahmen der Regelprozesse gemäß *Anlage 3 – Bestellung, Bereitstellung, Kündigung*, Punkt 2. In diesem Fall, ist eine Umdokumentation der betroffenen TAL des Ziel-KVz nicht erforderlich.
- Im Anschluss kann die Umschaltung der TAL des bzw. der wegfallenden KVz zum Ziel-KVz in gemeinsamer Abstimmung erfolgen.

5 Kostentragung

Die Kostentragung der Verlegung der Telekom- und KUNDE-seitigen Einrichtungen der Kollokation erfolgt entsprechend *Anlage 2 - Produktbeschreibung*, Punkt 5.

Als Kosten der Telekom für die Verlegung des KVz-Zuführungskabels gelten die Kosten aller auf Grund der Verlegung erforderlich werdenden Leistungen, die die Telekom für KUNDE erbringt, z.B.

- Bereitstellung oder Erweiterung des KVz-Zuführungskabels im Zuständigkeitsbereich der Telekom,
- Anpassung der IT-Tools und Dokumentationssysteme,
- Rückbau und Entsorgung der telekomseitig gestellten Einrichtungen im zu verlegenden bzw. aufzugebenden KVz,
- tiefbauliche Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Telekom im Zusammenhang mit der Verlegung,
- DPBO-Messung bzw. -Berechnung.

Als Kosten von KUNDE für die Verlegung des KVz-Zuführungskabels gelten die Kosten aller auf Grund der Verlegung erforderlich werdenden Maßnahmen, die KUNDE für sich selbst erbringt, z.B.

- die Projektierung und der Auf- und Rückbau der KUNDE-eigenen Systemtechnik,
- Auf- und Rückbau von kabel- und ggf. übertragungstechnischen Einrichtungen,
- Auf- und Rückbau der Übertragungswege zu diesen Einrichtungen,
- die Einrichtung und Anmietung eines neuen Standortes (für KUNDE-seitiges Ende des KVz-Zuführungskabels),
- die Anpassung der KUNDE-eigenen IT- Tools,
- die Änderungen in den KUNDE-eigenen Dokumentationssystemen,
- die Konfiguration der KUNDE-eigenen Wirksysteme,
- das KVz-Zuführungskabel (inkl. Material).